Acten. Berlin, d. 24 October 1823

Die Entscheidung des Streits in Beziehung der Schulunterhaltungspflicht zwischen der Stadt und der Schuldeputation hängt jetzt von einer Prüfung und Begutachtung des neuen Plans gemäß Reskript vom 24 Aug. 1823.

1, daß der Regierung zu Frankfurt a. d. Oder gnädigster Bescheid wegen Communalverhältnisse und zu dessen Beschleunigung aufgegeben werden soll.

2, daß quoad 2. das Provinzial-Schul-Collegium der Regierung einzelne Angaben mitgetheilt werden:

a, in Beziehung der Bürgerschaft des Kaufhauses, wie viel die Kosten desselben über 1000, 1500, 2000 & 2500 Thlr betragen.

b, wie viel Burgen ein Kaufgeber stellen müsse.

c, [illegible] die Summe für die Uebernahme sein soll.

d, ob die Kosten durch Beiträge oder durch andere Weise aufgebracht werden, und im letzten Fall, wie viel vom Berliner Bürger, und wie solche wieder zurückgezahlt werden soll.

e, hierbei ist zu bemerken, daß der Fabrikant 50% des Landungszolls abzuführen hat.

f, ob [illegible] vom Kaufgeber Bürgschaft bestellt sei, welche Verhältnisse der ganze Unternehmer in Ansehung [illegible] zu leisten habe.

a. a. w. s.

Jabo

1 Soll es Stadt oder Staat, oder Regierung und andere Behörden

ARC 4° 792 /B13-54